



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat · Postfach 11 03 49 · 86028 Augsburg

An die
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Bischöflichen Ordinariats
und der Kirchenstiftungen
in der Diözese Augsburg

DER STÄNDIGE VERTRETER DES DIÖZESANADMINISTRATORS

Telefon: 0821 3166-8200
Telefax: 0821 3166-8209
E-Mail:
generalvikariat
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 10.03.2020
Az.: GV/he 2320

Ihr Ansprechpartner:
Domkapitular Harald Heinrich

Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Augsburg

hier: Viruserkrankung „Coronavirus Covid-19“

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

angesichts der aktuellen Entwicklung der Coronavirus-Infektion in Deutschland möchten wir Sie nochmals höchstvorsorglich über diese Krankheit und die damit unter Umständen verbundenen Konsequenzen informieren und Sie insbesondere bitten, selbst einige Schutzmaßnahmen zu beachten.

Auch in Bayern steigt die Zahl der mit dem Coronavirus infizierten Personen täglich. Die Risiko einschätzung der Übertragbarkeit hat sich seit Ausbruch der Krankheit deutlich geändert. Wir sind bemüht, zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichen Ansteckungsgefahren gezielt entgegenzuwirken.

I.

1. So verhalten Sie sich im Verdachtsfall richtig:

- a) Hatten Sie **persönlichen Kontakt zu einer infizierten / erkrankten Person**, wenden Sie sich bitte unverzüglich telefonisch an Ihr zuständiges Gesundheitsamt; dies gilt auch, wenn Sie selbst keine Symptome verspüren.
Das für Sie zuständige Gesundheitsamt können Sie erforderlichenfalls über die Homepage des Robert-Koch-Instituts ausfindig machen.
- b) Haben Sie bei sich selbst **Symptome festgestellt, kontaktieren Sie bitte** telefonisch Ihren Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel.: 116 117). Geben Sie dem Arzt genaue Angaben zu Symptomen und möglichen Kontakten zu erkrankten Personen. Der Hausarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen.
Sollten Sie **in den letzten Tagen aus einem Risiko- oder Verbreitungsgebiet**, für das eine Warnung des Auswärtigen Amtes ausgesprochen worden war, **zurückgekehrt** sein, sollten Sie gleichfalls höchstvorsorglich mit Ihrem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst telefonischen Kontakt aufnehmen.

Nach einer Veröffentlichung der Stadt Augsburg wird unter **Risikogebiet** ein Gebiet mit hoher Zahl an Fällen, unter **Verbreitungsgebiet** ein Gebiet mit nachgewiesenen Infektionen verstanden.

c) **Vermeiden Sie** – auch für den Fall, dass die vorstehenden Buchstaben a) und b) auf Sie nicht zutreffen sollten – **alle nicht notwendigen Kontakte** mit anderen Personen.

d) Da es nach einer möglichen Ansteckung bis zu 14 Tage bis zum Auftreten erster Symptome dauern kann, **bleiben Sie bei jedem konkreten Verdacht einer Infektion bzw. nach der Rückkehr aus einem Risiko- oder Verbreitungsgebiet zu Hause**, bis der Verdacht ausgeräumt ist. Für diese Zeit können Sie ein bestehendes Zeitguthaben aus Gleitzeit-, Mehrarbeit- bzw. Überstunden einbringen.

Die Empfehlung des Robert-Koch-Institutes, dass Personen, die sich in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, – unabhängig von Symptomen – unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben sollte, machen wir uns zu eigen.

Ihre Abwesenheit müssen Sie mit Ihrem Dienstvorgesetzten absprechen. Verständigen Sie insoweit auch die für Sie zuständige Personalabteilung.

2. Setzen Sie uns unverzüglich über eine Infektion oder einen Verdachtsfall in Kenntnis, damit auch wir entsprechend reagieren können.

Nach Mitteilung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. ist von einer konkreten Infektionsgefahr dann auszugehen, wenn der Beschäftigte in räumlicher Nähe zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stand. In diesem Fall trifft die Beschäftigten eine arbeitsvertragliche Hinweispflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber.

Da von einer konkreten Infektionsgefahr regelmäßig auch dann auszugehen ist, wenn sich der Arbeitnehmer in einem Risiko- oder Verbreitungsgebiet aufgehalten hat, sollten Sie uns mitteilen, soweit Sie sich in den letzten Wochen in einer gefährdeten Region aufgehalten haben

Wenden Sie sich insoweit bitte vertrauensvoll – telefonisch – an die für Sie zuständige Personalabteilung.

3. Daran erkennen Sie eine mögliche Erkrankung:

Die Symptome der Coronavirus-Infektion entsprechen den **Symptomen** anderer Erkältungsinfekte oder grippaler Infekte

- | | |
|--|--------------------|
| a) Husten | b) Schnupfen |
| c) Rachenentzündung | d) Atembeschwerden |
| e) Muskelschmerzen | f) Fieber |
| g) einige Betroffene leiden an Durchfall | |

Die Wahrscheinlichkeit, bei den vorgenannten Symptomen eine Coronavirus-Infektion zu haben, ist unverändert sehr gering. Diese Symptome sind nur Anzeichen einer möglichen Erkrankung. Eine sichere Diagnose kann nur ein Arzt stellen.

4. So wird das Virus übertragen:

- a) Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen)
- b) Kontakt mit infizierten Oberflächen (Türgriffe, Arbeitsflächen, Treppengeländer). Über die Hand gelangen die Erreger dann in Nase, Mund oder Augen des Betroffenen.

5. Wie können Sie eine Ansteckung vermeiden?

- a) Vermeiden Sie Körperkontakt zu anderen Menschen (z. B. Händeschütteln, Umarmungen).
- b) Fassen Sie sich möglichst wenig ins Gesicht, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen.
- c) Halten Sie Abstand zu krankheitsverdächtigen Personen (min. 2 Meter).
- d) Niesen oder Husten Sie in ein Einwegtaschentuch und entsorgen Sie dieses in einem verschlossenen Mülleimer. Ist kein Einwegtaschentuch griffbereit, Niesen oder Husten Sie in die Armbeuge und drehen Sie sich von anderen Personen weg. Danach sollten die Hände gewaschen werden.
- e) Betreiben Sie grundsätzlich eine regelmäßige Handhygiene (min. 20–30 Sekunden Händewaschen).
- f) Nutzen Sie Handdesinfektionsmittel.
- g) Das Tragen eines Mund–Nasen–Schutzes wird nur bei Vorliegen einer akuten Atemwegsinfektion empfohlen. Bei gesunden Personen hat ein Mund–Nasen–Schutz keine nachgewiesene Wirkung.
- h) Von Privatreisen in Risiko- oder Verbreitungsgebiete des Coronavirus wird bis auf Weiteres dringend abgeraten.
Sollten Sie gleichwohl an der Reise festhalten wollen, kann dies negative Auswirkungen auf Ihren Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) haben.

Steht in der nächsten Zeit eine **Dienstreise** bevor, entscheiden Sie bitte in Rücksprache mit Ihrem Vorgesetzten über Planung bzw. Antritt.

II.

1. Grundsätzliche Pflicht zur Arbeitsleistung

Grundsätzlich lässt die aktuelle Coronavirus–Infektion die Pflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Arbeitsleistung unberührt. Ihnen steht kein allgemeines Zurückbehaltungsrecht bezüglich Ihrer Arbeitsleistung zu, weil Sie z.B. auf dem Weg zu ihrem Arbeitsplatz oder aber durch Kontakte mit anderen am Arbeitsplatz potentiell einem Ansteckungsrisiko ausgesetzt sein könnten. Sie sind im Grundsatz weiterhin verpflichtet, Ihren Arbeitsvertrag zu erfüllen.

Die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht kann es aber gebieten, dass bei erkennbaren Risiken Aufklärungs- oder andere Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen, um möglichen Ansteckungsgefahren der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenzusteuern. Liegen Anzeichen einer Erkrankung vor, kann eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter einseitig von ihrer / seiner Leistung entbunden oder ggfs. angewiesen werden, im Homeoffice zu arbeiten.

2. Entgeltfortzahlung


- a) Sind Sie tatsächlich an Covid-19 erkrankt, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).
- b) Befinden Sie sich auf Anordnung einer deutschen Behörde in Quarantäne oder in häuslicher Isolierung
- und können trotzdem Ihre Arbeitsleistung erbringen (z.B. Homeoffice), erhalten Sie entsprechend Ihre Vergütung.
 - und können Sie deswegen nicht arbeiten, ist Ihnen die Arbeitsleistung unmöglich (§ 275 BGB). Hinsichtlich Ihrer Vergütung greift in diesem Fall subsidiär § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Für die ersten sechs Wochen der Quarantäne / häuslichen Isolierung erhalten Sie nach § 56 Abs. 2 S. 2 IfSG den Verdienstausfall als Entschädigung vom Arbeitgeber ausgezahlt.
- c) Ist ein Familienmitglied infiziert, können Sie von der Arbeit freigestellt werden. Das Entgelt wird weiterbezahlt, sofern keine Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz getroffen worden ist.
- d) Besteht ein Verdacht auf eine Erkrankung oder werden Sie vorsorglich (ohne Erkrankung; ohne behördliche Anordnung; ohne konkrete Infektionsgefahr) von der Arbeitsleistung freigestellt, wird Ihnen die Vergütung weitergezahlt (§ 615 BGB).
- e) Betriebsschließung durch den Arbeitgeber ohne behördliche Anordnung
Immer dann, wenn ein Arbeitgeber freiwillig aus Gründen der Ansteckungsvorsorge die Schließung eines Betriebes, Betriebsteils bzw. einer Verwaltungseinheit anordnet, behalten die arbeitsfähigen und arbeitswilligen Beschäftigten ihren Entgeltanspruch auch für den Zeitraum der Freistellung. Die wegen der Schließung ausgefallenen Arbeitszeiten müssen Sie nicht nacharbeiten.
Ihnen kann aber im Rahmen des Direktionsrechts anstelle einer Freistellung ein anderweitiger (gleichwertiger) Arbeitseinsatz zugewiesen werden. In Betracht zu ziehen ist namentlich ein Arbeitseinsatz im Rahmen von Home-Office.
Rechtlich möglich ist, im Rahmen des Direktionsrechts den Abbau von Gleitzeit-, Mehrarbeit- bzw. Überstunden in Einzelfällen oder für eine Mitarbeitergruppe anzuordnen.
- f) Betriebsschließung durch staatliche Anordnung
Ordnet eine Behörde wegen der öffentlichen Gesundheitsgefährdung durch Coronainfektionsgefahr generell eine Betriebs(teil-)schließung an, ohne konkret für die Beschäftigten Quarantäne bzw. Isolierung anzuordnen, wird derzeit die Rechtsmeinung vertreten, dass eine solche Betriebs(teil-)schließung dem Betriebsrisiko des Arbeitgebers unterfällt. Wir werden daher bei einer behördlichen Betriebs(teil-)schließungen die Entgeltzahlung bis zur abschließenden rechtlichen Klärung zunächst fortführen.
- g) Kinder, die Krankheitssymptome zeigen, dürfen Kindertageseinrichtungen und Schulen nicht besuchen. Sollte eine Kindertageseinrichtung oder Schule präventiv geschlossen sein oder Ihr Kind entsprechend den Mitteilungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wegen eines Kontaktes oder eines Verdachtes dort nicht betreut werden dürfen, kann die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts in Erwägung gezogen werden. Vorauszusetzen ist, dass eine Beaufsichtigung oder Betreuung geboten und andere geeignete Aufsichtspersonen (ältere Geschwister, Großeltern etc.) nicht zur Verfügung stehen.

III.

Bitte informieren Sie sich zudem regelmäßig über die offiziellen Seiten; diese werden stetig aktualisiert und bilden den aktuellen Stand der Entwicklungen ab.

- Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>
- Aktuelle Entwicklungen und Hintergrund-Informationen zum Virus:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus>
- Wichtige Hintergründe, Einschätzungen und genaue Verhaltens- und Hygienemaßnahmen:
https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
- Informationen für Reisende und zu Rückholungen von Deutschen:
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/-/2296762>
- Robert-Koch-Institut
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Mit freundlichen Grüßen



Harald Heinrich
Domkapitular
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators